

Fortsetzung von Seite 27

Sitzung angemessenen Verzehr bis zur Höhe des Höchstsatzes für Gemeindevertreter nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 15 (zu §§ 52 und 53 WVG) Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsteher, den Stellvertreter des Vorstandsvorstehers sowie den Beisitzer. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. (2) Gewählt werden kann jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und 1. Mitglied des Verbandes ist oder 2. die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist oder 3. mindestens ein Grundstück im Verbandgebiet selbst bewirtschaftet oder bewirtschaftet hat. Personen nach Nr. 3. können nur einstimmig, Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet haben, nur in geheimer Wahl einstimmig gewählt werden. (3) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Vorstandsvorsteher zu ziehende Los.

§ 16 (zu § 53 WVG) Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2019. (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so soll für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17 (zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45 und 54 WVG) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

- 1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden, 2. über einen Antrag auf Aufnahme der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden, 3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben, 4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG), 5. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen, 6. die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und Nachträge aufzustellen, 7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen, 8. Verträge ab einer Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall und 300,00 € monatlich - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen, 9. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Zustimmungen nach § 6 Abs. 8 und Regelungen nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden, 10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen, 11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen, 12. den Jahresabschluss aufzustellen, 13. über Widersprüche zu entscheiden und 14. den Gutachterausschuss gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18 (zu § 56 WVG) Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen. (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19 (zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102 und 103 LVwG) Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen wurden. (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller. (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20 (zu § 55 WVG) Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Vorstandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt. Neben dem Vorstandsvorsteher ist die Geschäftsführung in Fällen des § 22 Abs. 3 zur Vertretung des Verbandes befugt. (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen und mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen. (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21 (zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51 und 56 WVG) Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand mit Stimmrecht, im Ausschuss ohne Stimmrecht und in der Verbandsversammlung mit Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. (2) Dringende Maßnahmen, die im Interesse der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung sofort ausgeführt werden müssen, ordnet der Vorstandsvorsteher für den Vorstand an; er hat unverzüglich die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. (3) Der Vorstandsvorsteher hat die Vorstandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle fünf Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Vorstandsmitglieder soll zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.

- (4) Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 3.000,00 € zu schließen.

§ 22 (zu § 57 WVG) Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Die Geschäftsführung wird dem Oberverband Deich- und Hauptverband Dithmarschen gemäß § 2 Nr. 14 WVG zur Wahrnehmung im Namen und nach Weisung des Sielverbandes übertragen. (2) Der Deich- und Hauptverband Dithmarschen ist dem Vorstand für seine Obliegenheiten verantwortlich. Der Hauptverbandsvorsteher und der Geschäftsführer des Deich- und Hauptverbandes Dithmarschen haben dem Vorstandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten. Der Geschäftsführer des Deich- und Hauptverbandes Dithmarschen hat an Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes beratend teilzunehmen, wenn der Vorstandsvorsteher dies verlangt; im Übrigen hat er je nach dem Erfordernis der anstehenden Beratungen fach- und sachkundige Mitarbeiter zu entsenden. Der Vorstand kann bei Geschäftsleitungsangelegenheiten im Einzelfall verlangen, dass der Hauptverbandsvorsteher des Deich- und Hauptverbandes Dithmarschen an den Vorstandssitzungen und Versammlungen beratend teilnimmt. Der Hauptverbandsvorsteher des Deich- und Hauptverbandes Dithmarschen hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes teilzunehmen und zu Geschäftsleitungsangelegenheiten das Wort zu verlangen. (3) Der Geschäftsführer des Deich- und Hauptverbandes Dithmarschen vertritt den Vorstand neben dem Vorstandsvorsteher in allen Geschäften der laufenden Verwaltung und bei Gefahr im Verzuge, soweit Entscheidungen des Vorstands oder Maßnahmen des Vorstandsvorstehers oder der Stellvertreter nicht abgewartet werden können. Durch die Geschäftsordnung des Deich- und Hauptverbandes Dithmarschen kann die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers für einfache oder laufend wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung außerdem auf weitere Mitarbeiter delegiert werden. Die Vertretungsbefugten unterzeichnen im Auftrag des Vorstandes die Sielverträge. (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören 1. Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall oder 300,00 € monatlich, 2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 1.000,00 € und 3. Anordnungen im Sinne des § 68 Abs. 1 WVG.

Dritter Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 23 (zu § 65 WVG, §§ 6, 9 und 22 LWVG) Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung und ergänzend nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 20 LWVG zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 21 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann. (3) Der Oberverband Deich- und Hauptverband Dithmarschen führt die Verbandskasse. Der vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände geprüfte Jahresabschluss ist vom Verbandsausschuss zu beschließen und Grundlage für die Entlastungsentscheidung. (4) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 24 (zu § 28 WVG) Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 25 (zu § 30 WVG, § 21 LVwG) Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes sowie seines Oberverbandes, der die ihm nach eigener Satzung obliegenden Aufgaben wahrnimmt und Unternehmen ausführt und seinerseits hierfür Beiträge vom Unterverband hebt, haben. (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

| Beitragsart | Gegenstand | Maßstab nach § 21 LWVG |
|---|--|--|
| 1. Gewässerunterhaltung einschl. Hauptentwässerung, naturnahem Rückbau und Umgestaltung gemäß § 3 Nr. 1 und 2 | alle Grundstücke und erschwerenden Anlagen | § 21 Abs. 1 LWVG unter Berücksichtigung des Abs. 3 |
| 2. Leistungen für Ausbauvorhaben und sonstige Verbindlichkeiten (Kapitaldienstbeitrag) | alle Grundstücke innerhalb des jeweiligen Vorteils- oder Ausbaubereiches | wie zu 1. mit folgenden Abweichungen: a) § 21 Abs. 1 Nr. 1 LWVG (Grundbeitrag) entfällt; b) bei § 21 Abs. 1 Nr. 2 LWVG ist die gesamte Grundfläche zu Grunde zu legen, c) Erschwerer nach § 21 Abs. 1 Nr. 3.2 LWVG werden nicht verlangt; d) es werden mindestens 0,5 BE berechnet |
| 3. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Entwässerungsanlagen (Schöpfwerksbeitrag) gemäß § 3 Nr. 4 teilweise | alle Grundstücke im jeweiligen Vorteilsgebiet | wie zu 1. mit folgenden Abweichungen: a) Zuschlag für eingeleitetes gesammeltes Schmutzwasser gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3.1.2 LWVG: 1,0 BE je angefangene 3.000 m³/a; b) § 21 Abs. 1 Nr. 3.1.3 LWVG: Zuschläge für den Grad der Verschmutzung des Niederschlagswassers |

| | | |
|--|--|---|
| 4. Deichbau und -unterhaltung (Deichbeitrag) gemäß § 3 Nr. 5 | alle Grundstücke außer Flächen über 4,5 m über NN mit Ausnahme von Geestinseln | wie 3. |
| 5. Durchführung von Dränungen gemäß § 3 Nr. 3 | einzelne betroffene Grundstücke | nach den anfallenden tatsächlichen Kosten |
| 6. Hauptverbandsbeitrag gemäß Satzung des Hauptverbandes | alle Grundstücke | wie 2. |

Es wird grundsätzlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke können ausgewiesen werden.

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Abs. 2 Nr. 1 mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Vorstandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Vorstandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter. (4) Die Beiträge für Aufgaben nach § 3 Nrn. 6 und 7 sind vom Verbandsausschuss nach den Maßstäben des § 22 dieser Satzung in der Haushaltssatzung jährlich neu festzusetzen. Die Beitragslast für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen, die auf ausdrückliche Anforderung Dritter durchgeführt werden, verteilt sich nach der Höhe des jeweiligen Aufwandes auf diese Dritten. (5) Für Mehraufwendungen aufgrund der Nichterfüllung von Auflagen gemäß § 5 und 6 dieser Satzung sowie für Aufwendungen für den Ausgleich von Nachteilen gemäß § 36 WVG kann der Verband Sonderbeiträge erheben. Diese sind in der Haushaltssatzung festzusetzen. (6) Für besondere Leistungen oder Erschwernisse kann der Verband von seinen Mitgliedern oder sonstigen Nutznießern Sonderbeiträge nach der Höhe des jeweiligen Aufwandes oder Sonderbeiträge zur Abgeltung von Vorteilen erheben, die in der Haushaltssatzung oder im Einzelfall vom Vorstand festzusetzen sind. (7) Als Grundlage für die Beitragshebung des laufenden Jahres gilt der Stand der katasterlichen Unterlagen am Hebeterrmin. (8) Die Ergebnisse der Berechnung der Beitragseinheiten sind auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden (4/5).

§ 26 (zu §§ 31 und 32 WVG, § 21 LWVG und § 108 LVwG) Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig. (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen. (3) Die Beiträge werden vom Deich- und Hauptverband Dithmarschen als geschäfts- und kassenführendem Oberverband erhoben.

§ 27 (zu § 28 Abs. 2 WVG) Sachbeiträge

- (1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Vorstandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen. (2) Die Mitglieder sind dem Sielverband zu Sachbeiträgen verpflichtet. Sie haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen und zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 1,0 m³ je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet. (3) Die Mitglieder sind dem Sielverband zur Unterhaltung der Gewässer gemäß § 40 Abs. 2 LWVG verpflichtet. Strecken, die zwischen zwei Verbandsgrundstücken verschiedener Mitglieder liegen, sind bis zur Grabenmitte von den anliegenden Grundstückseigentümern zu räumen. (4) Mitglieder, die von der Erfüllung des Sachbeitrages Vorteile haben, können entsprechend § 25 zu Beiträgen herangezogen werden, die dem zur Sachleistung Verpflichteten zustehen. Für die Kostenbeteiligung im Streitfalle findet § 43 Abs. 3 LWVG Anwendung.

§ 28 (zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 Landesdatenschutzgesetz - LDSG) Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist. Es sind dies: 1. Vor- und Familienname, 2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse), 3. grundstücksbezogene Daten und 4. steuerrechtliche Daten. Die erforderlichen Daten werden gemäß §§ 11 ff. i. V. m. § 26 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 169) in der jeweils geltenden Fassung von folgenden Datenquellen/-Dateien und speichernden Stellen erhoben: 1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein - ALKIS, 2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser, 3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser, wasserrechtliche Erlaubnisse, 4. Grundbuchämter - Grundbücher und 5. Finanzämter - Einheitswerte. (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederkartei zu speichern. (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem

Fortsetzung auf Seite 29

Fortsetzung von Seite 28

nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Verband bleibt verantwortlich.

**§ 29
(zu § 31 Abs. 4 WVG)
Verjährung**

Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3.866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 30
(zu §§ 262 ff. LVwG)
Vollstreckung**

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 243, 534) in der jeweils geltenden Fassung und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 23.10.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 534) in der jeweils geltenden Fassung. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung - VVKVO) vom 18. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 462) in der jeweils geltenden Fassung.

**Vierter Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel**

**§ 31
(zu § 68 WVG)
Anordnungen**

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

**§ 32
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld**

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

**Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 33
Bekanntmachungen
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6
Bekanntmachungsverordnung - BekanntVO)**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung umfangreicher Dokumente genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem die Dokumente eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Verbandes beim Oberverband Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen unter der Internetadresse www.dhsv-dithmarschen.de.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

**§ 34
(zu §§ 58, 59 und 67 WVG; § 22 LWVG)
Änderung der Satzung**

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG bleibt unberührt.

- (2) Satzungsänderungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und werden von dieser nach deren Bestimmungen bekannt gemacht.

**§ 35
(zu § 72 WVG, WVGaufVO)
Aufsichtsbehörde**

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Dithmarschen.
- (2) Der Verband bedarf ausnahmsweise keiner Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 WVG
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen an den Bund, das Land Schleswig-Holstein, die Kreise Dithmarschen und Steinburg sowie die Ämter und Gemeinden und
 2. zur Aufnahme von Kassenkrediten bis zur Höhe von 20 v. H. der Erträge des Erfolgsplanes.

**§ 36
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.02.1996 mit allen Nachträgen außer Kraft.

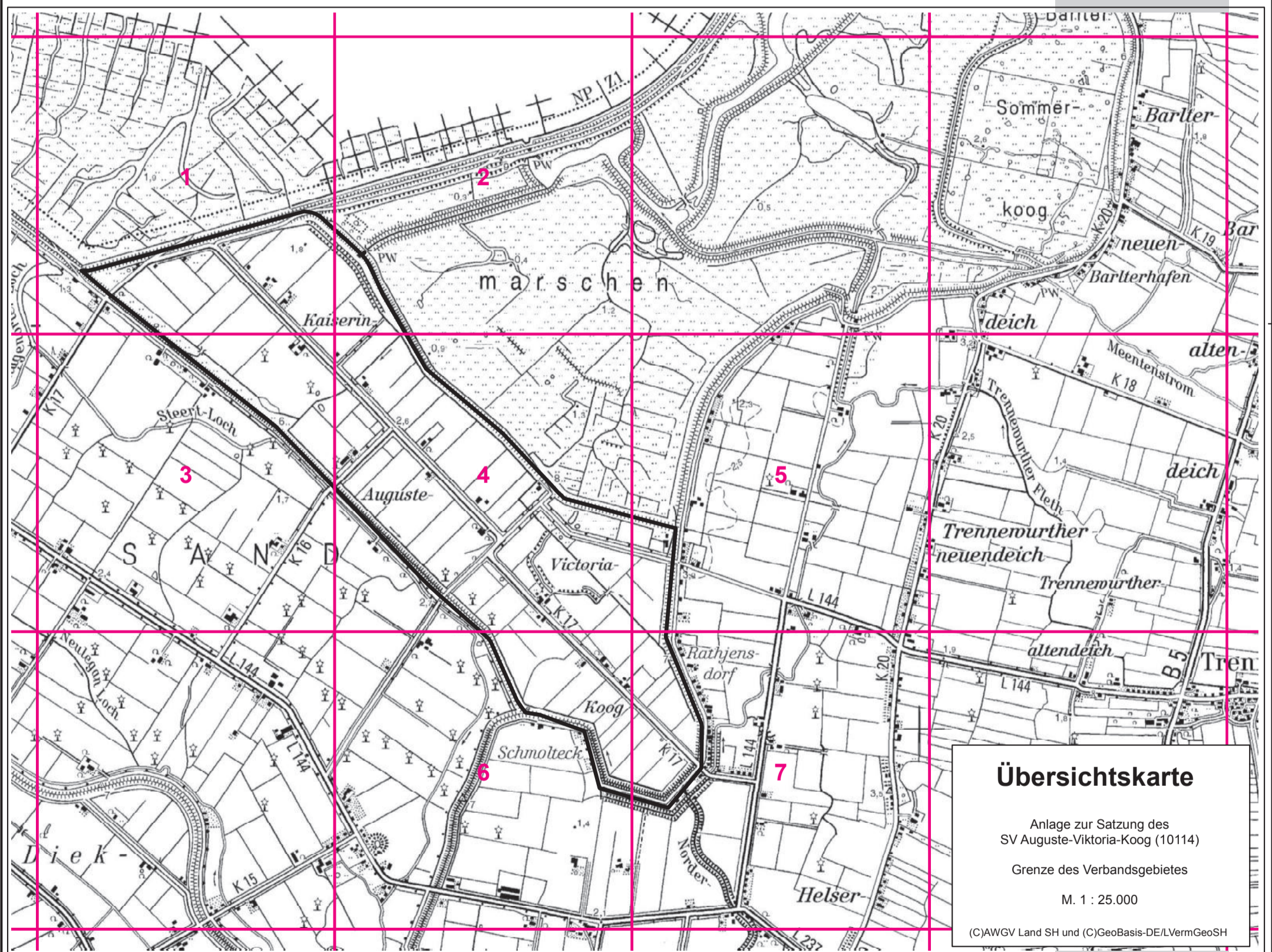
Hemmingstedt, 08. März 2018

**Sielverband
Auguste-Viktoria-Koog
Sielverbandsvorsteher
Thies Stamer**

Bekanntgemacht durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Aufsichtsbehörde über den Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und dessen Unterverbände.

Heide, 14. März 2018

KREIS DITHMARSCHEN
Der Landrat
des Kreises Dithmarschen
Fachdienst Wasser,
Boden und Abfall
Im Auftrag
Jürgen Dittmann



Vererben Sie Menschlichkeit

Nachhaltige Hilfe für Kinder in den ärmsten Ländern der Welt.

Bedenken Sie Not leidende Kinder in Ihrem Testament und schenken Sie ihnen eine bessere Zukunft. Wir informieren Sie gerne.

Mehr Informationen unter: 0203.77 890 • www.kindernothilfe-stiftung.de

Kindernothilfe-Stiftung • Düsseldorf Landstraße 180 • 47249 Duisburg

**KINDER
NOT
HILFE**



STIFTUNG